

Gelingende Übergänge gestalten

Komplexleistung und Kooperation von öffentlicher und freier Jugendhilfe (SGB VIII) und Jobcenter (SGB II) beim Übergang von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Selbständigkeit



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien



Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.

1 Ausgangslage

Das Ziel einer eigenständigen Lebensführung sowie die Teilhabe und Integration in die Gesellschaft eint junge Menschen, die sich im Übergang in das Erwachsenenleben befinden ebenso wie die Sozialleistungsträger, die die Aufgabe haben, junge Menschen hierin zu unterstützen. Sowohl das Jobcenter mit dem Leistungsangebot des SGB II als auch die öffentliche und freie Jugendhilfe mit den Leistungen gemäß des SGB VIII stehen daher vor der Herausforderung, jungen Menschen passgenaue, zielgerichtete Maßnahmen und Unterstützungen anzubieten, damit sie eine eigenständige Lebensweise erreichen können.

Kinder und Jugendliche, die in stationären Hilfemaßnahmen leben, haben alle ihre eigenen, ganz individuellen Biographien und gleichzeitig bestehen große Ähnlichkeiten in den Herausforderungen, die sie meistern wollen und müssen. So haben ihre Eltern häufig große eigene Probleme und verfügen nur über wenige Ressourcen, ihre Kinder eigenständig zu unterstützen. Oftmals besteht eine belastete Beziehung zwischen den jungen Menschen und ihren Eltern, die auch von Konflikten und Enttäuschungen geprägt ist. Häufig kam es aufgrund der belasteten Vorgeschichte der jungen Menschen zu Schwierigkeiten in der Schule, in der Beziehungsgestaltung zu Gleichaltrigen und bei der Bewältigung alterstypischer Anforderungen. All dies führt nicht selten dazu, dass die jungen Menschen noch viel länger als bis zu ihrer Volljährigkeit auf verlässliche, professionelle Helfer und Bezugspersonen angewiesen sind, um ihre Persönlichkeitsentwicklung und ihrer schulische sowie berufliche Entwicklung sicher abschließen zu können. Dieser hohe Hilfebedarf spiegelt sich in den Inanspruchnahmen der Hilfen jedoch nicht wieder. Die Jugendhilfestatistik zeigt eine deutliche Abnahme der Inanspruchnahme von Hilfen mit Beginn der Volljährigkeit bzw. kurz vor dem Erreichen der Volljährigkeit (HzE-Bericht 2015, S. 28).

So verlassen junge Menschen das Hilfesystem (Careleaver) und verfügen in der Regel nicht über ausreichend unterstützende, familiären Strukturen und ausreichenden finanziellen bzw. materiellen Ressourcen auf die sie zurückgreifen können. Für Careleaver besteht ein sehr hoher Grad an sozialer Ungewissheit bei gleichzeitig besonders hohem Unterstützungsbedarf im Vergleich zu Gleichaltrigen (vergleiche Jugendhilfe aktuell 3/2012, S. 18).

Eine weitere, besondere Herausforderung für die Konzeption von Hilfen stellt der besondere Hilfebedarf von geflüchteten jungen Menschen dar. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist aktuell für 81 geflüchtete junge Menschen zuständig, die ohne ihre Familie hier leben.

Um diese Zielgruppe insgesamt besser erreichen zu können, beabsichtigt der Kreis Warendorf seine Hilfen in diesem Bereich zu optimieren und beteiligt sich, gemeinsam mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten im Zeitraum von Dezember 2016 bis Juni 2019 an einer wissenschaftlich begleiteten Entwicklungswerkstatt des Landesjugendamtes Westfalen. Teilnehmende von Seiten des Kreises Warendorf sind das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, das Jobcenter und als freier Träger der Jugendhilfe die Erziehungshilfe St. Klara (Träger: Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.). Zielsetzung des Modellprojekts „Hilfe zur Selbständigkeit – gelingende Übergänge gestalten“ ist die Entwicklung lokal abgestimmter und verbindlicher Übergangskonzepte für die Begleitung von Jugendlichen und jungen Volljährigen in ein selbstständiges Leben nach der stationären Erziehungshilfe bzw. nach Hilfen für junge Volljährige.

Das vorliegende Konzept ist das Ergebnis einer zweijährigen Konzeptentwicklung. Es beschreibt zunächst die Problemsituation und die beabsichtigten Schritte der neuen Zusammenarbeit. Die genauen Verfahrensschritte und Zuständigkeiten werden im Handbuch „Gelingende Übergänge gestalten“ u.A. mit Hilfe eines Verlaufsdiagramms dargestellt.

2 Der Übergang in die Selbständigkeit – eine besondere Herausforderung

2.1 Der Übergang in die Selbständigkeit

Der Übergang in die Selbständigkeit bedeutet für den jungen Menschen in zweifacher Weise eine tiefgreifende Herausforderung. Es geht zum einen um die Bewältigung des Verlassens der bisher schützenden Lebensform der Wohngruppe und zum anderen um die berufliche Integration. Junge Menschen, die in der stationären Erziehungshilfe leben, verfügen nur über wenig Rückhalt aus ihrem familiären oder sozialen Umfeld. Dies bedeutet, dass sie auch nur selten auf verlässliche und funktionierende Verhaltensmuster für solche Übergangssituationen zurückgreifen können. In vielen Fällen reagieren sie auf die Verunsicherungen mit Rückzug, Verweigerung und mit weiteren dysfunktionalen Verhaltensweisen. Andererseits freuen sich die jungen Menschen aber auch auf die Selbständigkeit und die damit verbundene geringere Kontrolle durch Erwachsene. Insofern besteht eine gewisse Ambivalenz, die sich in schwankendem Verhalten zeigt, was für das Helfersystem häufig irritierend ist.

Zugleich haben viele junge Menschen Zweifel daran, ob Sie die Selbständigkeit mit all ihren höheren Anforderungen leisten können. Generelle Zukunftsängste sowie Angst vor Einsamkeit und Ausweglosigkeit kommen hinzu. Zweifel und Ängste werden aber häufig abgewehrt und sind daher einer direkten Hilfe nur schwer zugänglich.

Schließlich muss auch berücksichtigt werden, dass die Frage nach der Herkunftsfamilie in dieser Lebensphase wieder aktuell wird. Auch wenn diese in der Vergangenheit als verletzend, enttäuschend oder sogar destruktiv erlebt wurde, besteht das Bedürfnis, an diese Beziehungen (wieder) anzuknüpfen. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte ist zunächst als positiv zu bewerten und kann zu einem späteren Zeitpunkt wichtige Entwicklungsmöglichkeiten entfalten. Sie ist aber zugleich schmerzhaft und lenkt von den anstehenden Anforderungen des Übergangsalttags ab.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die jungen Menschen in der Übergangsphase emotional belastet sind, zu Desorientierung neigen und in ihrem Verhalten sehr schwankend sind. Der Gefahr einer emotionalen Abwärtsspirale sowie dem Ausstieg aus dem Hilfesystem soll entgegen gewirkt werden. Insofern benötigen sie viele stabilisierende Hilfen, Geduld und viel Verständnis. Die pädagogische Arbeit muss darauf ausgerichtet sein, die besonderen psychosozialen Belastungen des jungen Menschen und die konkrete Alltagsbewältigung gleichermaßen im Blick zu behalten und zu unterstützen.

2.2 Zielsetzung

Aus der dargestellten Problembeschreibung ergibt sich das übergreifende Ziel, junge Menschen, die bisher in der stationären Erziehungshilfe lebten, zu befähigen selbständig zu leben und ihren Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten. Dies erfordert eine Optimierung für Hilfen beim Übergang in die Selbständigkeit. Diese Ziele werden durch einen möglichst frühen Blick auf die Verselbständigungsperspektive des jungen Menschen und die möglichst weit reichende Kooperation der Akteure (Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Jobcenter, freier Träger der Jugendhilfe, hier die Erziehungshilfe St. Klara) erreicht.

Eine funktionierende Kooperation und eine gemeinsame Leistungsgewährung (Komplexleistung) der Sozialleistungsträger im SGB VIII und SGB II wird angestrebt. Komplexleistung meint insbesondere einen gemeinsamen Beratungsprozess, den Einbezug des Jobcenters in die Hilfeplanung des Jugendamtes und eine ineinandergreifende Leistungsgewährung. Die Basis der Verzahnung der jeweiligen Hilfen lässt sich aus dem §16h SGB II und dem §§ 27 ff SGB VIII herleiten. Hierbei können künftig auch Leistungen zusammengeführt oder neu konzipiert werden. So ist auch eine gemeinsame Planung zur Weiterentwicklung der Umsetzung des § 16h SGB II beabsichtigt.

2.3 Zielgruppe

Bei der Zielgruppe handelt es sich um junge Menschen, die Leistungen des SGB VIII erhalten, schwerpunktmäßig um solche, die sich in der stationären Erziehungshilfe befinden oder befanden. Unter Berücksichtigung des § 16h SGB II wird unterstellt, dass es sich bei diesen jungen Menschen um eine gefährdete Zielgruppe handelt, die präventiv in den Blick genommen werden muss. Diese können künftig mit hinreichender Wahrscheinlichkeit leistungsberechtigt sein oder können dem Grunde nach einen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben (vgl. § 16h SGB II). Nachfolgende Leistungen des Jobcenters können dieser Zielgruppe somit angeboten werden. Falls die hier neu entwickelten Maßnahmen greifen, kann die Zielgruppe um Personen erweitert werden, die bisher nicht in der stationären Erziehungshilfe lebten und aus anderen Gründen einen gleichen oder ähnlichen Hilfebedarf haben.

2.4 Vereinbarungen zur Kooperation

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und das Jobcenter des Kreises Warendorf vereinbaren ihre Hilfeleistungen zu verzahnen. Durch die Verzahnung der Hilfen kann die Verselbständigung früher unterstützt und abgesichert werden. Angebote im Übergang erfolgen abgestimmt und bedarfsorientiert: Doppelstrukturen werden vermieden. Die Verselbständigung des jungen Menschen und seine Integration in den Arbeitsmarkt gelingen dauerhafter und nachhaltiger. Darüber hinaus verlassen diese Personen - durch die frühe Planung hin zur Integration in den Arbeitsmarkt - das Hilfesystem wahrscheinlich eher, dauerhafter und idealerweise über die Aufnahme einer Ausbildung. Dies entspricht dem präventiven Gedanken und dem Ziel der nachhaltigen Verselbständigung. Es erfolgt eine gemeinsame Integrations-/Hilfeplanung durch Jugendamt, freien Träger und Jobcenter.

Dafür wird ab dem 15. Lebensjahr eine potenzielle Zuständigkeit des Jobcenters geprüft und - sofern diese gegeben ist - eine gemeinsame Hilfeplanung durchgeführt. In einem gemeinsamen Hilfeplangespräch mit dem Jobcenter sollen konkrete Absprachen getroffen werden. Diese beinhalten die Art der möglichen Unterstützungen des Jobcenters und die Art der weiteren Begleitung. Denkbar wäre, dass es nachfolgende Beratungstermine für den jungen Menschen und dessen Betreuerin/ Betreuer geben wird und dass die Ausbildungsvermittlerin/ der Ausbildungsvermittler an weiteren Hilfeplangesprächen beteiligt wird. Die Absprachen sollen im Hilfeplan festgehalten und in folgenden Hilfeplangesprächen immer wieder überprüft werden.

Spätestens nach dem Hilfeplangespräch, bei dem es konkrete Verselbständigungsplanungen gibt (im Idealfall mit Beginn des 17. Lebensjahres), gibt es ein weiteres gemeinsames Hilfeplangespräch mit Beteiligung des zuständigen Ausbildungsvermittlers. In diesem sollen Vereinbarungen/Terminierungen für die Beratungsleistung und die Auszugsberatung (SGB II Leistung) in der Anlage zum Hilfeplan dokumentiert werden. Auch der Zeitpunkt der künftigen und rechtzeitigen Antragstellung für Leistungen nach dem SGB II soll festgelegt werden.

Nach dem erfolgreichen Umzug in eine selbständige Wohnform wird im Regelfall eine ambulante sozialpädagogische Betreuung über die Jugendhilfe erfolgen, in der die Kooperation mit dem Jobcenter und die Verzahnung der jeweiligen Leistungen fortgeführt werden.

3 Vier Phasen des Hilfeprozesses

3.1 Beginn der fallbezogenen Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit beginnt mit einem Hilfeplangespräch, das in der Regel zu Beginn des 15. Lebensjahres des jungen Menschen stattfindet. Hier soll in einem ersten Schritt eine Beurteilung der Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf die Verselbständigung des jungen Menschen vorgenommen werden. Dafür erstellt die Bezugspädagogin/ der Bezugspädagoge des freien Trägers gemeinsam mit dem jungen Menschen ein Entwicklungsprofil. Dieses wird durch die Befragung von mindestens zwei nahestehenden Personen (Lehrpersonen, Eltern, Fachkraft der Wohngruppe usw.) ergänzt. Dies geschieht in allen Fällen mit Hilfe des Kompetenzspiegels, der speziell für dieses Projekt entwickelt wurde.

Neben dem Hilfeplanprotokoll wird eine Anlage erstellt, die mit Einverständnis des jungen Menschen und dessen Sorgeberechtigten an das Jobcenter weitergeleitet wird. Das Jobcenter macht sich aufgrund der Falldarstellung der Anlage zum 1. Hilfeplangespräch ein Bild. Falls es sich als zuständig erklärt, wird dies an das Jugendamt zurück gemeldet und das Jugendamt lädt das Jobcenter zum 2. Hilfeplangespräch ein.

Eine Ausbildungsvermittlerin/ ein Ausbildungsvermittler nimmt dann am 2. Hilfeplangespräch (im 15. Lebensjahr) teil. In diesem lernen sich die Ausbildungsvermittlerin/ der Ausbildungsvermittler und der junge Mensch kennen. Weitere Fragen können in diesem Gespräch gestellt und geklärt werden und alle Beteiligten stimmen sich über die weitere Unterstützung des jungen Menschen ab. Das Ergebnis wird dokumentiert. Insbesondere soll auch festgehalten werden, ob, wann und mit wem weitere Termine mit der

Ausbildungsvermittlerin/ dem Ausbildungsvermittler vereinbart werden und wie die mögliche Beratungsleistung aussehen kann.

Eine wesentliche Aufgabe der jeweiligen Bezugsfachkraft des freien Trägers ist es, den jungen Menschen und dessen Kompetenzen einerseits und die Anforderungen, die an ihn gestellt werden andererseits, im Blick zu behalten. Sie sorgt dafür, dass der junge Mensch sich seinen Entwicklungsaufgaben stellt, achtet aber zugleich auf mögliche Überforderungen. Sie unterstützt und motiviert ihn und sorgt ferner für eine breite Information im Betreuungsteam. Die Fachkraft des freien Trägers bespricht und reflektiert des Weiteren die Ergebnisse des Kompetenzspiegels und weitere Einschätzungen mit dem jungen Menschen. Daraus ergeben sich weitere Lernschritte und eine Einschätzung über das Entwicklungstempo. Im Hilfeplangespräch erläutert sie die Ergebnisse des Kompetenzspiegels und ergänzt diese durch weitere Erfahrungen und Einschätzungen aus der Arbeit mit den jungen Menschen. Die Ergebnisse des Kompetenzspiegels können nicht isoliert betrachtet werden, sondern bilden einen Teil des Gesamtbildes des jungen Menschen.

3.2 Vorbereitung der Verselbständigung in der stationären Phase

Nach dem Start der Zusammenarbeit ab dem 15. Geburtstag bezieht sich diese Beschreibung auf die Phase der Kooperation ab dem 16. Geburtstag bis zum Umzug in eine eigene Wohnung.

In dieser Phase lässt sich der Unterstützungsprozess aufgrund der hohen Variabilität der Einzelfälle wenig allgemein beschreiben. So steht z.B. für einige Jugendliche eine Alternative zur Erfüllung der Schulpflicht im Fokus, für andere die Frage, ob sie eine weiterführende Schule besuchen, eine Berufsausbildung absolvieren oder ein Studium beginnen. Für wieder andere steht die Klärung im Mittelpunkt, ob sie eher von einer begleiteten Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit profitieren können.

Für die Konzeption der Hilfe bedeutet dies:

1. Fähigkeiten, Ressourcen, Entwicklungsstand sowie Unterstützungsbedarfe werden in dieser Phase weiterhin regelmäßig anhand des Kompetenzspiegels ausführlich erhoben. Die Ergebnisse fließen in die Hilfeplanung ein und sind Gegenstand der Reflektionen mit der Bezugspädagogin/ dem Bezugspädagogen. Dabei wird der junge Mensch ermutigt bisherige Sozialisationslücken aufzuarbeiten und u.U. auch therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen (z.B. bei Traumaverarbeitung oder anderen psychischen Belastungen).
2. In den Hilfeplangesprächen und darüber hinaus werden durch die Ausbildungsvermittlerin/ den Ausbildungsvermittler Unterstützungen und Fördermöglichkeiten für eine gelingende Vermittlung in den Arbeitsmarkt verstärkt in den Hilfeprozess einbezogen. Es greift die normale Beratungsleistung der Ausbildungsvermittlung des Jobcenters durch Beratungsgespräche mit dem jungen Menschen, sofern die Inhalte noch nicht bei der Teilnahme am zweiten Hilfeplangespräch oder an anderer Stelle vermittelt wurden. In einem ersten Gespräch werden zuerst die persönlichen Daten erhoben und bei Bedarf Vereinbarungen abgeschlossen und Anträge ausgegeben. Die Jugendliche/ der Jugendliche wird über

seine Rechte und Pflichten, über die Beratungsleistung der Ausbildungsvermittlung und über Fördermöglichkeiten aufgeklärt. Sollte sich hinsichtlich der beruflichen Wünsche des jungen Menschen Handlungsbedarf ergeben, kann auch hier direkt Unterstützung angeboten werden. Bei den weiterführenden Beratungsgesprächen erfolgt dann eine intensivere Beratung ausgerichtet an den Problemlagen und den Inhalten des Hilfeplans.

3. Das Helfersystem (Jugendamt, Jobcenter, freier Träger) stimmt sich über die gemeinsamen Hilfeplangespräche und weitere Maßnahmen genau und zeitnah untereinander ab. Das bedeutet auch, dass bei Nichtteilnahme der Ausbildungsvermittlung am Hilfeplangespräch die Anlage zum Hilfeplangespräch an die entsprechende Fachkraft des Jobcenters weiter gegeben wird.
4. Die Bezugspädagogin / der Bezugspädagoge erstellt mit dem jungen Menschen eine Übersicht über die ihn betreffenden Informations- und Beratungsmöglichkeiten in Bezug auf seine Berufsorientierung und berufliche Zukunft. Sie unterstützt die Kontaktaufnahme und begleitet ihn dort hin, wenn es erforderlich ist.
5. Thematisierung der materiellen Zukunft durch die Bezugsfachkraft des freien Trägers: Finanzplanung für eine eigene Wohnung (Miete, Kaution, Nebenkosten, Anschaffungen) und die Planung der sozialen Absicherung und der Sicherung des Lebensunterhalts. Dies sollte so geschehen, dass keine Ängste vor der Selbständigkeit geschürt und Überforderungen vermieden werden.
6. Der junge Mensch wird darin unterstützt, seine soziale Einbindung unabhängig von der Wohngruppe zu gestalten (Freundeskreis, Freizeitgestaltung, Sport, Ehrenamt...).
7. Weitere Hilfsmöglichkeiten, wie die Jugendberufsagentur, die an einigen Schulen im Kreis angeboten wird, sowie die Ressourcen von Lehrerinnen und Lehrern und von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern werden einbezogen.
8. Zum Ende dieser Phase stehen die konkreten Vorbereitungen des Umzugs an. Der junge Mensch erhält Unterstützung bei der Wohnungssuche, beim Umzug, bei Renovierungsarbeiten, Einrichten der Wohnung sowie beim Möbelkauf durch die Fachkraft des freien Trägers. Finanzielle Mittel können beim Jobcenter beantragt werden.
9. Für die Zielgruppe findet eine allgemeine Beratung zum Auszug durch das Jobcenter spätestens zu Anfang des 17. Lebensjahres statt. Dabei sollen offene Fragen geklärt und Unsicherheiten des jungen Menschen möglichst abgebaut bzw. verringert werden. Sobald ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt wurde, erfolgt eine Auszugsberatung.

Es ist stets darauf hinzuwirken, dass der junge Mensch im Rahmen der Verselbständigung frühzeitig in die Lage versetzt wird, gemeinsam mit dem freien Träger nach angemessenem Wohnraum zu suchen.

3.3 Konkrete Hilfeplanung vor der ambulanten Phase

Erreicht der junge Mensch das 17. Lebensjahr, erfolgt das nächstfolgende Hilfeplangespräch mit Beteiligung des zuständigen Ausbildungsvermittlers. In diesem Hilfeplangespräch ist unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten des jungen Menschen

dessen Verselbständigung nun recht konkret zu planen. Themen in diesem Hilfeplangespräch sind:

1. Schulischer, beruflicher Werdegang
2. Erschließen und Bezug einer eigenen Wohnung
3. Klärung der zukünftigen wirtschaftlichen Situation als Vermittlung von Sicherheit durch rechtzeitige Antragstellungen.
4. Allgemeine Beratung zum Auszug bzw. Auszugsberatung
5. Vereinbarung über die zukünftige Ausgestaltung der Hilfe

Stellt sich heraus, dass der junge Mensch in absehbarer Zeit in die Lage kommt, aus der stationären Jugendhilfe in eine eigene Wohnung zu ziehen, greift die Gewährung der Komplexleistungen, also die gemeinsame Leistungserbringung durch das Jugendamt und das Jobcenter. Um den Verunsicherungen des jungen Menschen entgegen zu wirken, soll darauf hingewirkt werden, dass neue Beratungs- und Bezugspersonen in dieser Phase frühzeitig und behutsam eingeführt werden.

3.4 Die ambulante Phase

Nach erfolgtem Umzug in eine eigene Wohnung wird das Hilfekonzept wie zuvor zwischen den drei Kooperationspartnern abgestimmt. Maßnahmen der Jugendhilfe und die Beratung und weitere Unterstützung durch das Jobcenter können, sich gegenseitig ergänzend, zum Einsatz kommen.

Das Jugendamt beauftragt den freien Träger die Hilfe im Bereich Wohnen und soziale Förderung durchzuführen. Hier greift das Konzept des sozialpädagogisch betreuten Wohnens und des ambulant betreuten Wohnens der Erziehungshilfe St. Klara. Dieses ist u.a. durch eine hohe Variabilität in der Betreuungsintensität gekennzeichnet und unterschiedliche Wohnformen, wie Einzelwohnen, 2er WGs oder 4er WGs können realisiert werden. Das pädagogische Konzept baut u.a. darauf auf, dass irritierendes widersprüchliches Verhalten des jungen Menschen vor dem Hintergrund seiner Lebensgeschichte und den Herausforderungen der aktuellen Situation verstanden werden. Die Fachkraft des freien Trägers motiviert und unterstützt den jungen Menschen in der Inanspruchnahme der Hilfen des Jobcenters.